

entstanden ist, daß ein weiteres Zusammenleben unmöglich ist und die Ziele nicht mehr angestrebt werden können, um derentwillen Christus die Ehe zu einem Sakrament erhoben hat. Wo im Gewissensbereich das Eingehen einer Zweitehe ohne Schuld ist, müßte auch im Rechtsbereich die Möglichkeit einer vollen sakramentalen Gemeinschaft in der Kirche geschaffen werden. Freilich könnte nicht von einer Legitimität der Zweitehe, sondern bloß von einer Duldung die Rede sein. Nicht ein Angriff auf die Unauflöslichkeit der Ehe, sondern nur eine Hilfe für Auswege aus Barmherzigkeit für individuelle Notsituationen sollen die vorgelegten Gedanken sein. Ob sich dann die Unauflöslichkeit der Ehe wohl noch glaubwürdig vertreten lassen wird?

Der Beitrag des reformatorischen Theologen J. C. Margot, *Die Unauflöslichkeit der Ehe nach dem Neuen Testament*, versteht die Forderung Jesu nach Unauflöslichkeit der Ehe nicht als Rechtskanon (wie im AT, das ja aufgehoben worden ist), sondern als Ausdruck des neuen Lebens im Menschen, das vom Reich Gottes kommt und von dort seine Kraft schöpft. In welchen Ehen findet sich aber heute diese Kraft des Reiches Gottes? L. M. Groghan, *Ist die Taufe der entscheidende Faktor?*, weist wiederum auf einen angeblich schwachen Punkt des geltenden kanonischen Rechtes hin. Das Faktum der Wassertaufe allein zählt für den sakramentalen Charakter und damit für die Unauflöslichkeit der Ehe. Die Ratifikation der Taufe als personale Glaubensaneignung wird nicht in Betracht gezogen. Ehe unter Getauften und sakramentale Ehe wird einfach gleichgesetzt. Gegen diesen oft erhobenen Vorwurf muß gesagt werden, daß die traditionelle Lehre von der Identität von Vertrag und Sakrament unter Getauften trotz ihres nicht sehr hohen Alters auf soliden theologischen Argumenten beruht: das ganze Leben der Christen steht im Heil Christi, ob der Christ davon Kenntnis nimmt oder nicht; auch seine Ehe. Wie könnte gerade dieser wichtige Lebensbereich bei Getauften außerhalb des Heiles Christi stehen. Gerade darin aber besteht doch die Sakramentalität der Ehe. Beachtliches und verdientes Echo hat H. B. Meyers Beitrag, *Können wiederverheiratete Geschiedene zu den Sakramenten zugelassen werden*, gefunden. Seine Ausführungen über die Frage, welches Element die Geschlechtsgemeinschaft in erster Linie rechtfertigt, die eheliche Gesinnung oder die formale Gültigkeit der Ehe, die darauf hinauslaufen, daß unter Umständen in bestimmten Fällen Geschlechtsgemeinschaft auch in einer kanonisch nicht gültigen Ehe sittlich nicht verwerfbar sein muß, haben allerdings auch beachtliche Kritik gefunden (z. B. K. Hörmann, *Kirche und zweite Ehe*, 48–51; 57 f.). Auch mit der jüngsten Erklärung der Glau-

benskongregation zu einigen Fragen der Sexualethik vom 29. 12. 1975 steht diese Auffassung im Widerspruch.

Die abschließenden Beiträge über die orthodoxe Sicht der Ehescheidung sind für kath. Leser informativ. Angeblich halten auch die Ostkirchen daran fest, daß es der strengen Wille des Herrn war, daß Ehen nicht aufgelöst werden dürfen, mag der Herr mit dieser Eventualität als Folge der menschlichen Schwäche auch gerechnet haben. Aber diesen Herrenwillen sehen die Ostkirchen nicht unmittelbar als ein in das kirchliche Recht zu übertragendes Gesetz an. Die Ostkirchen zeigen die Inkonzessenz der kath. Tradition auf: die Worte Jesu werden im Sinne einer kategorischen Erklärung der Unauflöslichkeit der Ehe verstanden, doch wird diese eingeschränkt auf die sakramentale und zugleich vollzogene Ehe, ohne daß für diese Unterscheidung sich im Herrenwort ein Anhaltspunkt fände. Nach orthodoxer Auffassung kommt die Festigkeit der Ehe nicht vom juristischen Vertrag allein, sondern auch vom Verharren in der wahren Treue mit Hilfe der sakramentalen Gnade. Die Übertretung des Herrengebotes kann darum das Band zerbrechen. Der Scheidungsakt stellt diesen Sachverhalt nur fest. Denn die Verletzung des Ehebandes kann dieses zerstören. Darum gibt es Scheidungsgründe wegen Unzucht und Scheidungsgründe wegen endgültiger Abwesenheit des anderen Ehegatten. Wenn auch die orthodoxe Auffassung von der kath. Kirche nicht verurteilt worden ist, muß doch die Frage gestellt werden, ob es sinnvoll wäre, das kath. Eherecht, das sich mindestens seit der Jahrtausendwende anders und eigenständig entwickelt hat, auf die orthodoxe Tradition hin abzuändern. Würde nicht ein Festhalten aller christlicher Kirchen an ihren Traditionen ein Gespräch miteinander leichter ermöglichen?

Das Schreiben der Glaubenskongregation an die Bischöfe über die Unauflöslichkeit der Ehe und auch der Entwurf 1975 zum Sakramentenrecht des CIC recognitus zeigen, daß das kirchliche Lehramt auch weiterhin sehr entschieden an der kath. Lehrüberlieferung von der Unauflöslichkeit der Ehe festhalten will, was manche Hoffnungen dieses Buches als illusorisch erscheinen läßt. Trotzdem stellt das Sammelwerk eine wertvolle Informationsunterlage über die verschiedenen Standpunkte zur Unauflöslichkeit der Ehe in den christlichen Kirchen und über die Wünsche verschiedener Autoren an das neu zu bearbeitende kath. kanonische Eherecht dar.

St. Pölten

Gerhard Fahrnberger

DORDETT ALEXANDER, *Kirche zwischen Hierarchie und Demokratie*. (149.) Dom-Verlag Wien 1974. Brosch. S 80.—, DM 12.—. Die Wogen der Diskussion um das Thema der Demokratisierung in der Kirche haben

sich geglättet, die Strukturfragen der Kirchenleitung haben heute anderen Problemen Platz gemacht. Trotzdem kommt diese Abhandlung durchaus nicht zu spät; sie will keine Streitschrift sein, sondern die bisher gewonnenen Einsichten und Erfahrungen sammeln und weitergeben. Wie es keinen Kirchenbaustil schlechthin gibt, sondern die Profanbauten für die Kultbauten immer Beispiele und Anregungen abgaben, so war es auch hinsichtlich der verschiedenen Formen in der Leitung und in der Disziplin des kirchlichen Lebens. In vergangenen Zeiten hat die Kirche ohne Zweifel beim Feudalismus Anleihen gemacht, heute wird einer möglichst weitgehenden Übernahme demokratischer Formen das Wort gesprochen. Wollte man darin den modernen Staat kopieren, würde man jedoch den Fehler wiederholen, den man den Kirchenleitungen früherer Zeiten vorwirft. Der Begriff „Demokratie“ kann nun einmal nicht in gleicher Weise auf die staatlichen wie auf die kirchlichen Belange angewendet werden; die Kirche hat ihre Vollmacht vom Herrn, ihre Gewalt kann nicht vom Willen des Volkes abgeleitet werden. Die Kirche muß immer wieder neu und immer besser die ihr eigenen Leitungsformen finden. Das ist allerdings schwer, darüber kann es verschiedene Auffassungen geben.

D. versucht in drei Abschnitten, die mit „Möglichkeiten einer Demokratisierung“, „Hierarchie und Zentralismus“ sowie „Rechtsschutz“ überschrieben sind, diese Probleme darzustellen; dabei erörtert er Reformvorschläge, die nach dem II. Vatikanum eine Zeitlang heiß diskutiert wurden, und zeigt vor allem deren Fragwürdigkeit und Grenzen in der Verwirklichung auf, zum Beispiel hinsichtlich der Ausdehnung des Wahlrechtes für die Besetzung kirchlicher Ämter und für die Mitverantwortung der Laien. Nicht nur die freie Verleihung von Ämtern durch die kirchliche Obrigkeit, sondern auch die Wahl führte schon zu Mißgriffen. So wie das Ermessen des einzelnen in die Irre gehen kann, so kann es der ungesunde Teil des Volkes sein, der die Mehrheit erlangt und sich einen schlechten Hirten gibt. Die unbeschränkte Herrschaft des mehrheitlichen Willens kann zur Lähmung des Hirtenamtes führen (45). Die Gaben des Geistes sind verschieden, darum kann auch nicht jeder Mensch in gleicher Weise mitreden (43–44). Wenn aber ein Handeln notwendig geworden ist, dann mußte nach einem gesunden demokratischen Empfinden in der Mehrheit das Bewußtsein leben, auch die Interessen der Minderheit zu vertreten (46). Vf. sieht diese Feststellungen und Thesen durch tatsächliche oder mögliche Erfahrungen aus der Praxis der Seelsorge und der Leitung der Kirche bestätigt. Dabei ist allgemein einsichtig, daß die Erfahrungen mit jedem System und jeder

Ordnung auch davon abhängen, mit welcher Einstellung, die doch persönlich gefärbt ist, man die Dinge betrachtet. Jedenfalls muß man dem Vf. dankbar sein, daß er manches Unbehagen offen ausspricht, vollends kann man seinen Bemerkungen über das kirchliche Strafrecht zustimmen. Die ausgewogenen und treffenden Ausführungen und Anregungen über das derzeit geltende und zu schaffende neue Strafrecht verraten den Fachmann, der in dieser Materie auch an der Revision des Codex beteiligt ist.

Das Buch verdient beachtet und gelesen zu werden nicht nur von Fachleuten und Seelsorgern, sondern auch von interessierten Laien; es kann ihnen eine Orientierungshilfe in diesen schwierigen und verwirrenden Problemen sein.

Linz

Peter Gradauer

CARLEN LOUIS / STEINEGGER FRITZ (Hg.), *Festschrift Nikolaus Grass*. Zum 60. Geburtstag dargebracht von Fachgenossen, Freunden und Schülern. Bd. I (XIX und 813, 48 Tafeln); Bd. II (XV und 648, 68 Tafeln) Universitätsverlag Wagner, Innsbruck 1974, 1975. Hln. S 1476.— und 1380.—.

So vielfältig wie die Arbeiten des Innsbrucker Rechtshistorikers und Volkskundlers N. Grass ist auch die ihm gewidmete monumentale Festschrift mit ihren zusammen fast 1500 Seiten. Die bunte Palette der Beiträge reicht von der abendländischen über die kirchliche und österreichische Rechtsgeschichte zu Aufsätzen über Almwirtschaft, Kunst, Volkstum und Wissenschaftsgeschichte bis zu Abhandlungen über die Familiengeschichte des Geehrten. Den Abschluß bildet eine Bibliographie (II, 585–608) und ein umfangreiches Register (II, 609–643). Der Rez. muß von vornherein vor der Fülle des Gebotenen kapitulieren. Er kann nur auf einige Aufsätze eingehen, die in seinen Kompetenzbereich fallen und den Zielsetzungen dieser Zeitschrift entsprechen. Und auch hier wird er sich vielfach mit inhaltlichen Andeutungen begnügen müssen. Dennoch wird gehofft, einen Eindruck vom Reichtum dieser Festschrift vermitteln zu können.

W. Ullmann arbeitet die Begriffsunterschiede von persönlicher und dinglicher (territorial begrenzter) Souveränität des Herrschers im Spätmittelalter scharf heraus (I, 9–27) und vertritt die Auffassung, daß es sich bei dieser um eine Übertragung diözesaner Grundsätze (der Bischof ist nur für seinen Bereich zuständig) auf das öffentliche Recht handle. Ausschließlicher Urgrund des Souveränitätsgedankens und damit der Territorialhoheit (zum Unterschied von der Konstruktion eines *universalen* Kaisertums) sei die Gerichtsbarkeit (erzwingbare Jurisdiktion für ein gewisses Gebiet). Daß die Problematik des Sachverhalts mit diesen Ausführungen mehr angedeutet als gelöst